

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1968	Nummer 39
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Innenminister, Finanzminister 11. 3. 1968 Gem. RdErl. – Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968	364

**II.**

**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**  
**Innenminister**  
**Finanzminister**

**Zweckgebundene Finanzzuweisungen**  
**für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 4 — 09 — 11 (2) 1968, d. Innenministers — III B 2 — 6/20 — 2968 I/68 — u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr. 7166/68 — v. 11. 3. 1968

**1 Zweckbestimmung**

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968 (Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968 —) vom 19. Dezember 1967 — GV. NW. S. 287 — erhalten die Landkreise und Gemeinden zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der im Haushaltplan des Landes für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (= 251 400 000 DM).

Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen auf Grund der Finanzausgleichsgesetze früherer Jahre zugesessenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1967 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968 zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch nehmen und nach den hierfür geltenden Grundsätzen verwenden (§ 12 Abs. 5 FAG 1968). Insoweit entfallen für diese Mittel die früheren besonderen Zweckbindungen und die frühere Verpflichtung zur Aufbringung von Mindesteigenleistungen.

**2 Aufteilung der Mittel**

- 2.1 Im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags werden gemäß § 12 Abs. 3 FAG 1968 die den Landkreisen und den Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltspans gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 aufgeteilt.
- 2.2 Die Mittel sind zur Deckung von Kosten bestimmt, die den Landkreisen und Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten (§ 22 FAG 1968).

Anlagen  
1 und 2

**3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel**

- 3.1 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die auf ihren Bezirk entfallenden Mittel zur haushaltmäßigen Bewirtschaftung zu.
- 3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger nach den Anlagen 1 und 2 entfallenden Beträge den Landkreisen und Gemeinden zu. Die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge leiten sie global an die Landkreise weiter.

Die zweckgebundenen Finanzzuweisungen werden von den Regierungspräsidenten am 18. 3., 17. 4., 18. 6., 19. 8., 17. 10. und 17. 12. 1968 mit je einem Sechstel ausgezahlt.

- 3.3 Die Landkreise teilen die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge nach der Dringlichkeit der Maßnahmen auf und weisen die Mittel zu.
- 3.4 Der Zuweisungsbescheid muß enthalten:
- 3.41 Zweckbestimmung der Finanzzuweisung mit Hinweis auf § 22 FAG 1968,
- 3.42 Höhe des Betrages,
- 3.43 Hinweis auf die Bestimmungen der lfd. Nr. 4, 5 und 6,
- 3.44 Bezeichnung der zu fördernden Maßnahmen in den Fällen der lfd. Nr. 3.3.

**4 Grundsätze für die Bewirtschaftung**

- 4.1 Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 4.2 Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen verwendet werden, sofern und soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder freiwilliger zweckgebundener Zuwendungen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten hierfür bestehen (z. B. Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BBauG, Anliegerbeiträge nach § 9 KAG). Für Grundwerb gilt lfd. Nr. 3.21 der Anlage 3.
- 4.3 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Im übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.
- 4.4 Soweit die Mittel im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden können, sind sie beim Jahresabschluß einer besonderen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 35 GemHVO bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Rücklage bezüglich des Teilbetrages, der länger der Rücklage zugeführt war, aufzulösen und mit den Erträgen an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

**5 Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung**

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) zu erstellen und in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Mai 1969 vorzulegen.
- 5.2 Die Verwendungsnachweise sind in den Fällen der lfd. Nr. 3.3 von den Landkreisen, in allen übrigen Fällen von den Regierungspräsidenten daraufhin zu überprüfen, ob die ausgezahlten zweckgebundenen Finanzzuweisungen zweckentsprechend verwendet worden sind. In den Fällen der lfd. Nr. 3.3 sind die Nummern 24 und 25 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) anzuwenden.

**6 Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs**

Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621/SGV. NW. 630) bleibt unberührt.

Anlag.

**Anlage 1**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968

**Aufteilung der Mittel für die Straßen  
in der Baulast der Landkreise**

Landkreis	Gesamtzuschuß DM
Dinslaken	347 802
Düsseldorf-Mettmann	1 305 395
Geldern	1 196 832
Grevenbroich	1 644 370
Kempen-Krefeld	1 747 837
Kleve	1 132 677
Moers	953 407
Rees	831 922
Rhein-Wupper-Kreis	1 997 905
RP Düsseldorf	11 158 147
 Bergheim/Erft	898 898
Bonn	1 117 480
Euskirchen	1 531 439
Köln	1 405 950
Oberberg. Kreis	1 071 434
Rhein.-Berg. Kreis	1 892 891
Siegkreis	1 980 524
RP Köln	9 898 616
 Aachen	921 284
Düren	1 045 863
Erkelenz	774 228
Jülich	619 710
Monschau	223 951
Schleiden	1 790 971
Selfkantkreis	923 468
RP Aachen	6 299 475
 Ahaus	2 292 381
Beckum	2 119 208
Borken	1 625 078
Coesfeld	2 108 925
Lüdinghausen	2 535 260
Münster	2 535 078
Recklinghausen	2 062 697
Steinfurt	2 008 643
Tecklenburg	2 661 022
Warendorf	1 551 914
RP Münster	21 500 206

Landkreis	Gesamt-zuschuß DM
Bielefeld	1 159 340
Büren	1 665 391
Detmold	2 485 574
Halle	844 025
Herford	1 943 578
Höxter	2 406 222
Lemgo	2 810 444
Lübbecke	2 346 890
Minden	2 719 717
Paderborn	1 492 946
Warburg	2 040 311
Wiedenbrück	2 052 869
RP Detmold	23 967 307
Altena	607 880
Arnsberg	1 872 689
Brilon	1 338 155
Ennepe-Ruhr-Kreis	624 533
Iserlohn	623 077
Lippstadt	1 964 599
Meschede	1 775 956
Olpe	1 366 911
Siegen	1 216 761
Soest	2 805 985
Unna	2 792 699
Wittgenstein	1 187 004
RP Arnsberg	18 176 249
Land Nordrhein-Westfalen	91 000 000

**Anlage 2**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968

**Aufteilung der Mittel für die Straßen  
in der Baulast der Gemeinden**

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM	
<b>Kreisfreie Städte</b>				
Düsseldorf	8 697 247	Grevenbroich		
Duisburg	5 964 965	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
Essen	8 940 243	Grevenbroich	169 042	
Krefeld	2 790 138	Büderich	116 009	
Leverkusen	1 327 744	Wickrath	78 686	
Mönchengladbach	1 916 062	Dormagen, Stadt	137 113	
Mülheim/Ruhr	2 375 024	Kaarst	65 616	
Neuß	1 417 299	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	796 416	
Oberhausen	3 193 978	<b>Kempen-Krefeld</b>		
Remscheid	1 670 307	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
Rheydt	1 242 234	Dülken	138 435	
Solingen	2 181 481	Kempen	89 889	
Viersen	535 233	Süchteln	110 091	
Wuppertal	5 250 085	Hüls	82 648	
<b>Landkreise</b>				
Dinslaken		Lobberich	68 678	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		Osterath	73 337	
Dinslaken	330 440	Sankt Tönis	87 058	
Walsum	314 386	Willich	91 724	
Voerde	171 407	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	740 040	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		<b>Kleve</b>		
	57 864	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
<b>Düsseldorf-Mettmann</b>				
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		Goch	102 691	
Velbert	697 850	Kleve	143 695	
Haan	125 922	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	431 597	
Heiligenhaus	176 654	<b>Moers</b>		
Hilden	294 056	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
Kettwig	113 370	Rheinhausen	911 556	
Langenberg	97 539	Homberg	233 240	
Mettmann	184 272	Kamp-Lintfort	240 481	
Neviges	140 391	Moers	315 856	
Ratingen	251 614	Rheinberg	76 289	
Wülfrath	145 932	Kapellen	73 778	
Erkrath	117 134	Neukirchen-Vluyn	140 129	
Lintorf	65 175	Rheinkamp	275 145	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		Rumeln-Kaldenhausen	82 137	
	254 662	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	316 917	
<b>Geldern</b>				
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		<b>Rees</b>		
Geldern	66 633	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.		
Kevelaer, Stadt	77 894	Emmerich	115 319	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.		Wesel	216 035	
	401 905	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	374 488	

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM		
<b>Rhein-Wupper-Kreis</b>					
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>					
Burscheid	98 767	Bergneustadt	73 215		
Hückeswagen	92 120	Gummersbach	213 389		
Langenfeld	269 144	Waldbröl	81 300		
Leichlingen	117 032	Bielstein	65 936		
Monheim	155 851	Wiehl	70 237		
Opladen	276 008	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>			
Radevormwald	137 566		415 907		
Wermelskirchen, Stadt	165 067	<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>			
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	115 505	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
RP Düsseldorf	59 908 335	Porz	874 688		
<b>Kreisfreie Städte</b>					
Bonn	1 729 362	Bensberg	244 935		
Köln	10 734 989	Wipperfürth	88 886		
<i>Landkreise</i>					
Bergheim		Lindlar	79 491		
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>					
Türnich	84 112	Odenbach	69 445		
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	645 529	Overath	89 653		
Bonn		Rösrath	112 290		
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>					
Bad Godesberg	894 626	Bergisch-Gladbach	305 848		
Beuel	230 306	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	185 698		
Bornheim	84 604	<b>Siegkreis</b>			
Sechtem	65 578	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Duisdorf	101 789	Bad Honnef	104 065		
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	552 739	Siegburg	218 694		
Euskirchen		Troisdorf	112 200		
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>					
Euskirchen	144 903	Eitorf	91 180		
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	592 848	Hennef	99 335		
Köln		Sieglar	161 846		
<i>Landkreise</i>					
Brühl	260 683	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>			
Frechen	192 062	RP Köln	971 356		
Brauweiler	75 050		22 109 117		
Hürth	317 920	<b>Kreisfreie Stadt</b>			
Lövenich	158 701	Aachen			
Rodenkirchen	230 274		2 218 574		
Wesseling	144 833	<i>Landkreise</i>			
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	138 615	Aachen			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>					
		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
		Alsdorf	208 423		
		Eschweiler	257 315		
		Stolberg	248 271		
		Würselen	130 447		
		Brand	66 434		
		Eilendorf	81 722		
		Hoengen	99 220		
		Kohlscheid	99 802		
		Merkstein	96 945		
		<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	468 000		

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Düren		Ennigerloh	65 444
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Heessen	110 929
Düren	343 766	Oelde, Stadt	94 485
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>674 494</b>	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>370 282</b>
Erkelenz		Borken	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Erkelenz	78 545	Borken	90 036
Hückelhoven-Ratheim	159 078	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>515 492</b>
Wegberg	92 874	Coesfeld	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>273 146</b>	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Jülich		Coesfeld	137 726
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Dülmen, Stadt	127 347
Jülich	121 039	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>326 299</b>
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>363 718</b>	Lüdinghausen	
Monschau		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>197 284</b>	Bockum-Hövel	162 006
Schleiden		Werne	131 009
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>412 628</b>	Altlünen	90 222
Selfkantkreis		Selm	96 549
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Lüdinghausen, Stadt	63 923
Übach-Palenberg	142 596	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>354 240</b>
Baesweiler	90 938	Münster	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>627 002</b>	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
RP Aachen	7 552 261	Greven	164 568
<b>Kreisfreie Städte</b>		Hiltrup	76 635
Bocholt	589 155	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>489 059</b>
Bottrop	1 391 804	Recklinghausen	
Gelsenkirchen	4 525 917	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Gladbeck	1 030 513	Herten	653 865
Münster	2 500 798	Marl, Stadt	941 382
Recklinghausen	1 592 813	Haltern, Stadt	96 881
<b>Landkreise</b>		Westerholt	79 581
Ahaus		Kirchhellen	69 553
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Datteln	218 214
Ahaus	67 706	Oer-Erkenschwick	154 490
Gronau	169 617	Dorsten	251 742
Epe	72 653	Hamm, Amt Marl	85 563
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>423 078</b>	Waltrop, Stadt	156 055
Beckum		<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>251 223</b>
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Steinfurt	
Ahlen, Stadt	287 186	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Beckum, Stadt	138 429	Borghorst	105 988
		Burgsteinfurt	79 542
		Emsdetten	176 660
		Rheine, Stadt	318 221
		Ochtrup, Stadt	89 749
		<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>395 099</b>

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
<b>Tecklenburg</b>		<b>Lübbecke</b>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lengerich	138 097	Lübbecke	71 381
Ibbenbüren-Land	144 711	Espelkamp	74 200
Ibbenbüren-Stadt	111 031	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	431 240
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	464 057		
<b>Warendorf</b>		<b>Minden</b>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Warendorf	106 723	Minden	327 136
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	321 001	Bad Oeynhausen	89 225
<b>RP Münster</b>	21 665 348	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	855 787
<b>Kreisfreie Städte</b>		<b>Paderborn</b>	
Bielefeld	2 130 243	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Herford	689 947	Paderborn	753 608
<b>Landkreise</b>		Schloß Neuhaus	80 846
Bielefeld		<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	434 052
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Brackwede, Stadt	167 368	<b>Warburg</b>	
Senne I	105 068	<i>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</i>	
Sennestadt	115 747	Wiedenbrück	288 055
Gadderbaum	66 581	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	469 892	Gütersloh	99 623
<b>Büren</b>		Rheda	99 968
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	386 540	Wiedenbrück	520 412
<b>Detmold</b>		<b>RP Detmold</b>	13 008 590
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Detmold	186 183	<b>Kreisfreie Städte</b>	
Lage	85 365	Bochum	4 417 148
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	674 890	Castrop-Rauxel	1 061 526
<b>Halle</b>		Dortmund	8 171 953
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	418 028	Hagen	2 523 009
<b>Herford</b>		Hamm	988 975
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Herne	1 325 771
Bünde	68 122	Iserlohn	717 389
Gohfeld	100 192	Lüdenscheid	729 374
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	942 385	Lünen	917 399
<b>Höxter</b>		Wanne-Eickel	1 311 463
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wattenscheid	1 013 683
Höxter	98 977	Witten	1 225 829
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	539 510	<b>Landkreise</b>	
<b>Lemgo</b>		<b>Altena</b>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lemgo	143 037	Altena	148 009
Bad Salzuflen	105 637	Plettenberg	191 621
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	698 562	Werdohl	149 997

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Halver	95 827	Meschede	
Kierspe	75 260	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lüdenscheid-Land	152 975	Meschede, Stadt	93 724
Meinerzhagen, Stadt	82 342	Schönholthausen	78 194
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>233 642</b>	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>357 800</b>
Arnsberg		Olpe	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Arnsberg	144 660	Attendorn, Stadt	80 322
Neheim-Hüsten	230 140	Olpe, Stadt	88 771
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>539 222</b>	Elspe	64 351
Brilon		Kirchhundem	68 595
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wenden	76 091
Brilon	91 423	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>290 732</b>
Niedermarsberg, Stadt	64 581	Siegen	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>351 601</b>	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Ennepe-Ruhr-Kreis		Siegen	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Siegen	724 218
Ennepetal	228 823	Eiserfeld	144 916
Gevelsberg	202 582	Hüttental	248 546
Hattingen	208 251	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>736 352</b>
Herbede	81 965	Soest	
Herdecke	119 020	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Schwelm	213 677	Soest	223 851
Wetter	78 897	Werl, Stadt	124 049
Blankenstein, Stadt	111 171	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>365 680</b>
Volmarstein	64 498	Unna	
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>426 427</b>	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Iserlohn		Kamen	253 065
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Unna	316 885
Hohenlimburg	170 531	Bönen	116 623
Letmathe	174 270	Bergkamen	279 223
Menden, Stadt	195 168	Pelkum	190 088
Schwarze	154 477	Fröndenberg	106 161
Hemer, Stadt	156 548	Uentrop	65 540
Lendringen	80 584	Holzwickede	78 686
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>359 258</b>	<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>42 596</b>
Lippstadt		Wittgenstein	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>289 276</b>
Geseke	81 894	RP Arnsberg	36 156 349
Lippstadt	258 746	Land Nordrhein-Westfalen	160 400 000
<b>Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.</b>	<b>330 408</b>		

**Anlage 3**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1968

**Hinweise für die Buchung der Ausgaben****1. Zweckbestimmung der Zuweisungen**

Die den Landkreisen und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 FAG 1968 vom Land gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind zur Besteitung der Kosten bestimmt, die ihnen aus der Straßenbaulast erwachsen. Als solche kommen insbesondere die nachstehend aufgeführten Ausgabearten in Betracht.

Alle übrigen Kosten der Straßenverwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich Beschaffungskosten für Kraftfahrzeuge und Großgeräte sowie Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb, die Instandsetzung und die Unterstellung von Personenkraftwagen und Krafträder sind ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

**2. Ausgabearten**

Bei den sich aus der Straßenbaulast ergebenden allgemeinen und einmaligen Ausgaben ist zu unterscheiden zwischen:

- 2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI),
- 2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaus (UA).

Unter diesen Kostengruppen sind folgende Einzelkosten einzuordnen:

**2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI) — vgl. lfd. Nr. 3.1 —**

**2.11 Unterhaltung der Fahrbahnen**

Schotterdecken, Oberflächenschutzschichten, Makadamdecken, Asphalt- und Teerbetondecken, Gußasphaltbeläge, Pflasterdecken, Betondecken und befestigte Randstreifen.

**2.12 Instandsetzung der Fahrbahnen (Oberflächennachbehandlung)**

Unter diese Ausgabenart fallen alle Ausgaben für die Oberflächennachbehandlung auf Oberflächenschutzschichten (Schotterbahnen, die bereits mit einer Oberflächenschutzschicht versehen sind) und auf Misch-, Tränk-, Einstreudecken und Teppichbelägen.

**2.13 Unterhaltung der Nebenfahrbahnen**

Nebenfahrbahnen sind alle Fahrbahnen, die nicht unmittelbar dem Hauptverkehr dienen:

**1. Durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren.**

Hierunter fallen auch die Mehrzweck- oder Standspuren, die nach dem ersten Bauabschnitt noch nicht voll ausgebaut, aber im Vollausbau als durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren vorgesehen sind.

**2. Park- und Rastplätze und sonstige Verkehrsanlagen.**

Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Park- und Rastplätze, der Zufahrten und Abfahrten bei Straßenmeistereien und Gerätelöfen sowie die Fahrbahnübergänge.

**3. Rad- und Gehwege.**

Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Rad- und Gehwege.

Radwege sind die ausschließlich für Radfahrer bestimmten Verkehrsspuren, die außerhalb der befestigten Fahrbahn liegen und sich von dieser so abheben, daß sie als Radwege zu erkennen sind.

Gehwege sind Wege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, für diesen Zweck errichtet sind und unterhalten werden.

**2.14 Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke**

Hierunter fallen Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung von:

1. Brücken,
2. Durchlässen, Entwässerungseinrichtungen,
3. sonstigen Bauwerken (z. B. Tunnels, Stützmauern), soweit nicht Hochbauten.

**2.15 Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten**

Unter Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten fallen insbesondere:

1. Ausgaben für die Straßenmeistereien, Straßenwärterwohnungen und ähnliche Wohngebäude, die zwar auf dem Grundstück eines Werkhofes errichtet sind, aber nicht im inneren Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen;
2. Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Werkhöfe;
3. Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebsanlagen — soweit sie nicht mit einer Straßenmeisterei oder einem Werkhof verbunden sind — wie Streu- und Splittsilos, Teerbunker und dergleichen.

**2.16 Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrssicherungsanlagen, Verschiedenes**

**1. Verkehrssicherungsanlagen (Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Schutzanlagen).**

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen (§ 5 b StVG);
- b) Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Wegweisern;
- c) Beschaffung, Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung von Straßennägeln, Leitplanken, Leit- und Richtungssteinen oder -pfosten, Schutzsteinen oder -pfählen sowie für
- d) Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Fahrbahnmarkierungen.

**2. Verschiedenes (Baumpflanzungen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Gräben sowie Nebenkosten).**

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Arbeiten und Leistungen zur Pflege der Obst- und Wildbäume und Sträucher, wie Hilfsarbeiterlöhne für die Baumpflege, Ausgaben für Neu- und Nachpflanzungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit UA-Bauvorhaben erfolgen, für Anpflanzungen und Pflege der Hecken, Kosten für Spritzmittel, Baumpfähle, Bindezeug, Schädlingsbekämpfung sowie Kosten für Landschaftsberatung und -gestaltung;
- b) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

- c) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung der Böschungen (z. B. Verflechten, Verpflocken, Bepflanzen mit Strauchwerk, Ansäen), Gräben und Entwässerungsanlagen (Längs- und Quersicker, Schnittgerinne usw.);
- d) Kosten der Baustoffuntersuchungen, Beschaffen, Setzen und Unterhalten (Anstreichen) der Kilometer- und Hektometersteine sowie für Straßenbaustatistik, soweit sie vom Land angeordnet ist, und für Verkehrszählungen (zu den Kosten der Verkehrszählungen gehören nur die Aufwendungen für zusätzliches Personal, Zählkarten, Schilder und Drucksachen für die Zählung, nicht jedoch die Aufwendungen bei der Auswertung der Verkehrszählung in den Bauämtern und sonstigen Dienststellen des Baulastträgers).

#### 2.17 Winterdienst

Hierunter fallen alle Ausgaben für:

1. Beschaffung, Aufstellung, Lagerung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen;
2. Beschaffung von Streumitteln; Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung der Räum- und Streugräte;
3. Hilfsarbeiterlöhne für das Räum- und Streupersonal sowie für das Begleitpersonal der Schneeflüge, Streumaschinen usw.

#### 2.18 Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftfahrzeuge und Geräte sowie Beschaffung von Kleingerät

Hierunter fallen sämtliche Ausgaben für:

1. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Krafträder — vgl. lfd. Nr. 1 —) und Geräte für den Bau und die Unterhaltung wie Walzen, Verteilergeräte, Planierungsgeräte, Lademaschinen, Transportgeräte, Teer- bzw. Bitumenkocher und -spritzergeräte, Kompressoren, Mischer und Pumpen sowie andere Baumaschinen, Werkzeugmaschinen und Baumspritzen;
2. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Geräte für den Betriebsdienst wie Kehrmaschinen und Markierungsmaschinen;
3. Beschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb der Geräte für Verkehrsregelung sowie bewegliche Verkehrszeichen, bewegliche Signaleinrichtungen und bewegliche Sperrgeräte;
4. Beschaffung von Kleingeräten, Schutzkleidung und Dienstmützen.

#### 2.19 Löhne für ständig beschäftigte Straßenbauarbeiter

Hierunter fallen sämtliche Dienstbezüge für:

1. Ständige Straßenwärter im Lohn-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis;
2. ständig beschäftigte Maschinisten und Fachkräfte für den allgemeinen Betrieb einschl. Winterdienst; dazu gehören auch Brückenwärter, Lastkraftwagen- und Walzenführer, Gärtner und sonstige Handwerker.

#### 2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (UA) — vgl. lfd. Nr. 3.2 —

#### 2.21 Kleinerer Um- und Ausbau (UA I) — vgl. lfd. Nr. 3.21 —

UA I-Bauvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß die bestehende Linienführung der Straße in Grund- und Aufriß nur unwesent-

lich geändert wird, so daß der Ausbau ohne Bauentwurf möglich ist.

(Beispiele: Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art — jedoch ohne den UI-Kosten zuzurechnende Oberflächennachbehandlung —, einfache Verbreiterung der Fahrbahnen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit ohne umfangreiche Veränderung des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb möglich; Beseitigung von Frostschäden in größerem Umfang einschließlich Einbringen der Frostschutzschichten; Wiederherstellung der durch Witterung und Verkehr zerstörten befestigten Randstreifen; Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, kleinere Kunstbauten.)

#### 2.22 Neubau sowie größerer Um- und Ausbau (UA II) — vgl. lfd. Nr. 3.21 —

Unter UA II-Bauvorhaben fallen die Bauvorhaben, zu deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung notwendig ist.

(Beispiele: Grundlegender Umbau langerer Straßenabschnitte oder ganzer Straßenzüge mit Verbesserung der Straßentührung, der Sichtverhältnisse und des Fahrbahnprofils; Beseitigung von plangleichen Kreuzungen mit Eisenbahnen, Ortsumgehungen; Bau größerer Kunstbauten; Beseitigung von größeren durch Hochwasser verursachten Schäden am gesamten Straßenkörper und an Brücken; Bau von Park- und Rastplätzen einschl. umfangreicher landschaftsgestalterischer Arbeiten; mit größerem Grunderwerb verbundene Anlage von Radwegen.)

#### 2.23 Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) — vgl. lfd. Nr. 3.22 —

Hierunter fallen Ausgaben für:

1. Dienstvergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, Unterstützungen und Beihilfen und dergleichen für mit Bauaufsicht und mit Abrechnung oder Entwurfsbearbeitung beschäftigtes Personal; Löhne (einschl. Arbeitgeberanteile) der Meßgehilfen (Hilfsarbeiter);
2. Reisekosten und Umzugskosten für das vorgenannte Personal;
3. Entwurfsbearbeitung durch Ingenieurbüros;
4. Anmieten von Büroräumen (einschl. Beleuchtung, Heizung und Reinigung), soweit sie für die Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung notwendig sind;
5. Begutachtungen und Beratungen auf statischem, bodenkundlichem, landwirtschaftlichem oder ähnlichem Gebiet, die für die

Bauaufsicht bzw. Entwurfsbearbeitung erforderlich sind;  
Auszüge aus Grundbüchern, für Grundbuchpläne, Flurkarten, Meßtischkarten, Lichtpausen, Lichtpauspapier, Lichtbildaufnahmen, Modelle, Absteckpfähle, Holzlatten, Nägel u. ä.;  
Herstellung von Schürfgruppen und Bohrungen, soweit diese für die Entwurfsbearbeitung erforderlich sind;  
Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

### 3. Anrechnungsgrundsätze

#### 3.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (zu lfd. Nr. 2.11 — 2.19)

Die unter lfd. Nr. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Kostenarten sind — im Rahmen des vorstehenden Gem. RdErl. — in voller Höhe anrechenbar. Beiträge Dritter (z. B. durch Straßenreinigungsgebühren der Anlieger abgedeckte Kostenanteile des Winterdienstes — vgl. lfd. Nr. 2.17 — sowie Mieteinnahmen aus Straßenwärterwohnungen und anderen Wohngebäuden — vgl. lfd. Nr. 2.15 unter 1.) sind von den anrechenbaren Kosten abzusetzen.

#### 3.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (zu lfd. Nr. 2.21 — 2.23)

##### 3.21 Baukosten (zu lfd. Nr. 2.21 und 2.22)

1. Anrechenbare Baukosten sind — abzüglich der darauf entfallenden Beiträge Dritter —

a) die reinen Grunderwerbskosten für den Straßenkörper und die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudeentschädigungen einschl. Abbruchkosten, soweit die Entstehung dieser Kosten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Datum des Kaufvertrages; maßgeblicher Stichtag für die Anrechenbarkeit im Einzelfall ist:

aa) bei Landeszweisungen, die der Letztempfänger in pauschalierter Form zugewiesen erhielt, das Datum der Vergabe der ersten Arbeiten;

bb) bei Zuweisungen, die für bestimmte Einzelmaßnahmen zugeteilt wurden, das Datum des Zuweisungsbescheides;

b) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör im Sinne des § 2 Nr. 1 und 3 LStrG;

c) Kosten für die Herstellung von Parkstreifen, die mit der durchgehenden Fahrbahn im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Standspuren für Längs- und Schrägaufstellungen) und Haltebuchten für den nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr;

d) die Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderung von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit der Baulastträger der Straße verpflichtet ist, diese zu tragen.

2. Nicht anrechenbar sind die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehenden Kosten aus der Änderung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie der Abwasserbeseitigung dienen.

3. Werden die Finanzzuweisungen als Eigenleistung des Zuwendungsempfängers bei Straßenbaumaßnahmen eingesetzt, zu denen der Bund oder das Land Zuschüsse gewähren, so gelten die in den entsprechenden Richtlinien aufgeführten zuschüffähigen Kosten als anrechenbare Baukosten.

##### 3.22 Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) (zur lfd. Nr. 2.23)

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit UA II-Maßnahmen entstehen. Personalkosten für das mit UA III-Arbeiten beschäftigte Personal sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehen; bei nicht voller Auslastung einzelner Dienstkräfte mit UA III-Arbeiten sind auch die Personalkosten nur anteilig anzurechnen.

In zweifacher Ausfertigung  
einzureichen

(Landkreis/Gemeinde)

**Anlage 4**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1968

(Ort)

(Datum)

**Verwendungsnachweis**

zum

I. Zuweisungsbescheid des Regierungspräsidenten .....

vom ..... Aktz. ....

über ..... DM zweckgebundene Finanzzuweisungen des Landes für das Rechnungsjahr 1968 zu den Kosten, die den Landkreisen und Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen (§ 12 Abs. 1 FAG 1968)

II. Zuweisungsbescheid des Landkreises .....

vom ..... Aktz. ....

über ..... DM zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes für:

(Bezeichnung der geförderten Maßnahmen)

1. ....
2. ....
3. ....

**A. Sachlicher Bericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Baumaßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße und des Bauabschnitts sowie Angaben über Beginn, Beendigung bzw. gegenwärtigen Stand der Baumaßnahmen.

.....

.....

.....

**B. Zahlenmäßige Nachweisung**

1. Zweckgebundene Finanzzuweisung 1968 (§ 12 Abs. 1 FAG 1968) ..... DM
2. Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1968) ..... DM
3. Entnahme aus Rücklagemitteln (§ 12 Abs. 5 FAG 1968) ..... DM

Summe: ..... DM

4. Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen: ..... DM

4.1 Nicht zuwendungsfähige Kosten, für die keine Landeszuweisung in Anspruch genommen werden darf (vgl. lfd. Nr. 4.2 d. Gem. RdErl. und Anlage 3)

..... DM .....

#### 4.2 Zuwendungsfähige Kosten, die anderweitig finanziert sind, und zwar:

4.21 durch Bundeszuschüsse

4.22 durch Landeszuschüsse  
nach § 12 Abs. 4 FAG 1968 DM

4.23 durch andere Landeszuschüsse ..... DM

4.24 durch sonstige Beiträge Dritter ..... DM ..... DM

4.3 Zuwendungsfähige Kosten, für die Landeszweisungen in Anspruch genommen werden dürfen: ..... DM

5. Die Kosten (lfd. Nr. 4) wurden bei folgenden Haushaltsstellen des Landkreises bzw. der Gemeinde verbucht:

..... DM  
..... DM  
..... DM  
..... DM  
..... DM

#### 6. Finanzierung der nach lfd. Nr. 4.3 verbleibenden Kosten:

6.1 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 2) ..... DM

6.2 Entnahme aus der Straßenbaurücklage (§ 12  
Abs. 5 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 3) ..... DM

### 6.3 Zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes (§ 12 Abs. 1 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 1) DM

6.4 Eigenmittel des Straßenbaulastträgers ..... DM ..... DM  
(vgl. lfd. Nr. 4.3)

## 7. Zuführung an die Straßenbaurücklage im Rechnungsjahr 1968:

7.1 Finanzzuweisung 1968 (vgl. lfd. Nr. 1) ..... DM

7.2 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltstresten und Rücklagen (vgl. lfd. Nr. 2 und 3) ..... DM ..... DM

7.3 Zur Finanzierung der bei lfd. Nr. 3 ausgewiesenen Kosten wurden hiervon verwendet (vgl. lfd. Nr. 6.1 bis 6.3) ..... DM

7.4 Neugebildete Haushaltsreste bei folgenden Haushaltstellen des Landkreises / der Gemeinde: ..... DM  
..... DM  
..... DM

7.5 Der Straßenbaurücklage wurden im Rechnungsjahr 1968 zugeführt: ..... DM

## 8. Bestandsrechnung der Straßenbaurücklage

8.1	Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1968	.....	DM
8.2	Zinsgutschrift für das Rechnungsjahr 1968	.....	DM
8.3	Entnahmen im Rechnungsjahr 1968 (vgl. lfd. Nr. 6.2)	.....	DM
verbleiben:			DM
8.4	Zuführungen im Rechnungsjahr 1968 (vgl. lfd. Nr. 7.5)	.....	DM
8.5	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1968:	.....	DM

9. Von dem Gesamtbetrag der unter lfd. Nr. 8.5 ausgewiesenen Straßenbaurücklage ist ein Betrag in Höhe von
- ..... DM länger als fünf Jahre der Rücklage zugeführt,
  - ..... DM als inneres Darlehen vorübergehend anderen Zwecken zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Der Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 wurde beachtet.

Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Der Gem. RdErl v. 11. 3. 1968 wurde beachtet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Oberkreisdirektor / Oberstadtdirektor

.....  
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

.....  
Stadtdirektor / Amtsdirektor / Gemeindedirektor



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.